

<b>Rechnungsprüfungsordnung der LH Schwerin – Synopse</b>	
<b>RPO noch gültige Fassung von 1993</b>	<b>RPO - Novelle</b>
----	<b>Präambel</b> Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250, 874), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin auf ihrer Sitzung vom folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses</b></p> <p>§ 2 (1) Die Stadt Schwerin unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 26 Abs.7 der KV, § 1 Abs.3 des KPG und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.</p> <p>(2) ...s.u. (3) ...s.u. (4) ...s.u.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Durchführung der örtlichen Prüfung obliegt gemäß § 1 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein, dessen sich der Rechnungsprüfungsausschuss bedient.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Sie entfaltet damit ihre Rechtswirkung auf den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) ... s.o. (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben und in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und unabhängig von Weisungen. Es hat insbesondere keine Weisungen zu befolgen, die darauf abzielen, Prüfungsfeststellungen in bestimmter Form zu werten und in Prüfberichte aufzunehmen.</p> <p>(4) ...s.u. (5) Die Stadtverordnetenversammlung und der Oberbürgermeister gewährleisten in angemessener Weise die nach dem Aufgabenbestand erforderliche personelle und sächliche Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Rechtliche Stellung</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtvertretung unmittelbar verantwortlich.</p> <p>(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Es hat insbesondere keine Weisungen zu befolgen, die darauf abzielen, Prüfungsfeststellungen in bestimmter Form zu werten oder in Prüfberichte aufzunehmen.</p> <p>(3) Die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gewährleisten in angemessener Weise die nach dem Aufgabenbestand erforderliche personelle und sächliche Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes.</p>

### **§ 3 Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern sowie den sonstigen Dienstkräften.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses und hebt die Bestellung auf. Sowohl die Bestellung als auch die Aufhebung sind gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus bedarf die Aufhebung der Bestellung ohne Einverständnis des Betroffenen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Leiter sowie die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Sie müssen insbesondere die für die Durchführung der Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungstechnischem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) bzw. der technikunterstützten Informationsverarbeitung (Tul) besitzen.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss Beamter auf Lebenszeit sein. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer dürfen nicht mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem Oberbürgermeister, dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie dem Kassenverwalter und dessen Stellvertreter verwandt sein. Entsteht ein Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten aus seiner Funktion auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten Bürgermeister oder Beigeordneter, so hat der andere aus seiner Funktion auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, so scheidet der ehrenamtlich Tätige aus.

(5) Für die Prüfungstätigkeit des Leiters und der Prüfer gilt § 20 VwVfG entsprechend.

### **§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin, den Prüfern und Prüferinnen sowie sonstigen Dienstkräften.

(2) Die Bestellung des Leiters bzw. der Leiterin und der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes bestimmen sich nach § 2 Abs.2 KPG M-V.

(3) Die Anforderungen an den Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestimmen sich nach § 2 Abs.3 KPG M-V in der aktuellen Fassung.

<p>(6) Der Leiter sowie die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Stadtverwaltung innehaben,</li> <li>- dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen,</li> <li>- dürfen nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein.</li> </ul> <p><i>§ 2 (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.</i></p> <p><i>§ 8 (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.</i></p> <p><i>§ 1 (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.</i></p> <p><i>§ 1 (3) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes fest.</i></p> <p><i>§ 1 (4) Vorlagen des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss oder an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gezeichnet.</i></p>	<p>(4) Der Leiter bzw. die Leiterin sowie die Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht zur gleichen Zeit eine andere Stellung in der Stadtverwaltung innehaben</li> <li>- keine Zahlungen für die Landeshauptstadt anordnen und ausführen</li> <li>- nicht Mitglieder der Stadtvertretung sein.</li> </ul> <p>(5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.</p> <p>(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß.</p> <p>(8) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Benehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes fest.</p> <p>(9) Vorlagen, Berichte und Vermerke des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss oder an die Stadtvertretung werden vom Leiter bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes gezeichnet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Das RPA hat gemäß § 2 Abs.1 KPG folgende Pflichtaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Prüfung der Jahresrechnung;</li> <li>b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung;</li> <li>c) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt, ihrer Zweckverbände und ihrer Eigenbetriebe sowie des Sonder- und Treuhandvermögens und die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen;</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gesetzliche Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung bestimmen sich nach § 3 Abs.1 und 2 KPG M-V.</p>

<p>d) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs.3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes;</p> <p>e) die Prüfung der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit</p> <p>(2) Darüber hinaus kann das RPA folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>a) die Prüfung der Vergaben;</p> <p>b) die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen;</p> <p>c) die Prüfung von Kostenrechnungen;</p> <p>d) die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleistung an die Kassen je nach den Erfordernissen (Visakontrolle);</p> <p>e) die technisch – wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 9 GemHVO;</p> <p>f) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen;</p> <p>g) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe sowie des Sonder- und Treuhandvermögens</p> <p>h) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts;</p> <p>i) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;</p> <p>j) die gutachterliche Stellungnahme zu allen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens;</p> <p>k) die gutachterliche Stellungnahme zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zur Einführung und zum wirtschaftlichen Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bzw. der technikunterstützten Informationsverarbeitung.</p> <p>(3) Das RPA hat sich gemäß 3 2 Abs.3 KPG zu Planungen oder Maßnahmen zu äußern, wenn die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister es verlangt.</p> <p>(4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>	<p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat sich gemäß § 2 Abs.3 KPG zu Planungen oder Maßnahmen zu äußern, wenn die Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister es verlangt.</p> <p>(3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Befugnis zur Erteilung von Prüfaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Befugnis zur Erteilung von Prüfaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt</b></p> <p>(1) Die Stadtvertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Aufträge erteilen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Datenträger.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise abzufordern, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Schreibtischen, Schränken, Behältern usw. zu gewähren, solange und soweit eine sachgerechte Prüfung dies erfordert. Darüber hinaus ist dem Rechnungsprüfungsamt der uneingeschränkte lesende Zugriff auf angewandte Software, den Datenbestand und Datenträger zu gewähren. Die Prüfer und Prüferinnen können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 3 Abs. 1 bis 2 KPG M-V Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p>

<p>(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit können sie den Zutritt zu allen Diensträumen und das Öffnen von Schreibtischen, Schränken, Behältern usw. verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen. Gleiches gilt für Sitzungen anderer Organe, bei denen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten werden. Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, im Auftrage des Leiters an den vorgenannten Sitzungen teilzunehmen, soweit diese ihren Prüfbereich tangieren.</p>	<p>(2) Auf entsprechende Anforderung ist den Prüfern und Prüferinnen jede für eine Prüfung erforderliche Auskunft zu erteilen. Es sind alle benötigten und erforderlichen Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vollständig vorzulegen bzw. zu übersenden.</p> <p>(3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Vollständigkeitserklärung für die vorgelegten Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(4) Soweit es der Prüfungsgegenstand erfordert, kann sich das Rechnungsprüfungsamt Dritter bedienen.</p> <p>(5) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.</p> <p>(6) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>(7) Der Leiter bzw. die Leiterin ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und aller Ausschüsse teilzunehmen oder eine beauftragte Person zu entsenden und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüfer und Prüferinnen teilnehmen sollen.</p> <p>(8) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit und der Tätigkeit in kommunalen Spitzenverbänden Prüfungsberichte der örtlichen Prüfung für eine dienstliche Verwendung anderen Rechnungsprüfungsämtern zur Kenntnis zu reichen.</p>
--	---

### **§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) ...s.u.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen von den Fachdienststellen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Dokumentationen zur automatisierten Datenverarbeitung bzw. technikerunterstützten Informationsverarbeitung (u.dgl.).
- (3) ...s.u.
- (4) Die städtischen Ämter und Betriebe sind verpflichtet, das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich über alle festgestellten oder un vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten und den Sachverhalt darzulegen. Das gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz automatisierter Datenverarbeitung bzw. technikerunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über wesentliche Geräteausfälle und erforderliche Arbeitswiederholungen, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Gleiches gilt in Fällen von wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie der Einführung automatisierter Datenverarbeitung und technikerunterstützter Informationsverarbeitung.
- (7) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden.

### **§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind vor ihrem Erlass dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Ämtern, Stabstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz automatisierter Datenverarbeitung bzw. technikerunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über wesentliche Geräteausfälle und erforderliche Arbeitswiederholungen, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Gleiches gilt für geplante Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.

(8) Zur Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leitungen sind dem Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der gegebenenfalls erforderlichen Beschlussfassung durch den Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.

*§ 7 (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen mit der Tagesordnung und den vollständigen Beratungsunterlagen sowie die Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlungen, ihrer Ausschüsse und des Magistrats zur Kenntnisnahme zuzuleiten.*

(9) ...s.u.

(10) Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Stadt mit kaufmännischer Buchführung oder betriebswirtschaftlichen Abschlüssen haben ihre Jahresabschlüsse einschließlich ihrer Geschäfts- und Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

*§ 7 (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auftragsberechtigten in Datenverarbeitungsverfahren. Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnisse zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind diese beizufügen.*

*§ 7 (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.*

(6) Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Prüfung von Vergaben nach VOL / VOB / VOF dem Amt zur Prüfung vorzulegen sind. Unterlagen für Vergabepflichten sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Hierbei ist für die Sachbearbeitung ein Zeitraum von mindestens 3 Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften der Stadtvertretung und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der örtlichen Prüfung unterliegen.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Landeshauptstadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Landeshauptstadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnisse zu vermerken.

(10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchführung seiner Aufgaben**

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt die Stadtverordnetenversammlung eine Dienstanweisung.

(2) ...s.o.

(3) Bei wichtigen Prüfungen sind die Dezernenten und die Leiter der Ämter oder Betriebe über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

*§ 8 (7) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.*

(4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, gegebenenfalls der Oberbürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

(5) Den Ämtern und Betrieben werden die Prüfungsergebnisse schriftlich zugestellt. Soweit organisatorische, personelle oder wirtschaftliche Gesichtspunkte, die für das Hauptamt, das Personalamt oder die Kämmerei von Bedeutung sein könnten, berührt werden, unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt auch diese Ämter.

(6) Ämter und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch den Amts- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den Dezernenten, zu unterzeichnen.

(7) ...s.o.

## **§ 8 Durchführung der Prüfung**

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sind sowohl dem Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Stadtvertretung auf der jeweils nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister hiervon zu informieren, alle weiteren erforderlichen Maßnahmen werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister veranlasst. Die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Leiter der geprüften Einrichtungen sind verpflichtet, zu den getroffenen Prüffeststellungen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt in einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt drei Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Stellungnahme ist durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder die jeweils zuständigen Beigeordneten zu legitimieren.

### § 9 Vorlage der Prüfberichte

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses die Jahresrechnung. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird. Dieser erstattet den Bericht mit einer Empfehlung über die Entlastung des Oberbürgermeisters an die Stadtverordnetenversammlung. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ab, so ist der Stadtverordnetenversammlung auch die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis zu geben.

### § 9 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die Vorschriften des § 3a KPG M-V sind anzuwenden.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet den aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt zu.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Sowohl Rechnungsprüfungsamt als auch Rechnungsprüfungsausschuss fertigen einen abschließenden Prüfungsvermerk, welcher durch den jeweils zuständigen Leiter bzw. Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen ist. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses soll auch einen Vorschlag zur Entlastung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters enthalten.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses an die Stadtvertretung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung zu geben.
- (5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtbericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1, 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

<p style="text-align: center;"><b>weiter § 9</b></p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es im besonderen Auftrage der Stadtverordnetenversammlung, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Oberbürgermeisters durchgeführt hat, dem Stadtpräsidenten, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Oberbürgermeister vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Berichte und Prüfungsvermerke</b></p> <p>(1) Gemäß § 3 Abs. 4 KPG M-V hat das Rechnungsprüfungsamt mindestens einmal jährlich der Stadtvertretung und der bzw. dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V zu berichten.</p> <p>(2) Unter Einbeziehung des Tätigkeitsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zu berichten.</p> <p>(3) Nach jeder abgeschlossenen Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht anzufertigen. Bei Prüfungen mit unwesentlichem Umfang bzw. geringfügigen Feststellungen ist ein Prüfvermerk ausreichend.</p> <p>(4) Prüfberichte sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den zuständigen Beigeordneten, der Leitung des geprüften Fachamtes bzw. Eigenbetriebes sowie dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.</p> <p>(5) Die Ausräumung der in den Prüfberichten getroffenen Feststellungen veranlasst die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Vom Ergebnis sind das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Datenschutz</b></p> <p>Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung Schwerin in Kraft. Beschluss der StVerordnetenV vom 17.09.1993. Stadtanzeiger Nr.21/1993 vom 14.11.1993</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin öffentlich bekanntgemacht.</p>